

## **Aufruf zur Interessenbekundung**

### **Fachstelle zur Prävention von islamistischem Extremismus in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landeszentrale für politische Bildung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ruft freie Träger aus Mecklenburg-Vorpommern auf, sich mit geeigneten Trägerkonzepten für ein Angebot zur Prävention von islamistischen Extremismus an dieser Interessenbekundung zu beteiligen.

#### **1. Zielsetzung**

Die landesweit tätige Fachstelle zur Prävention von islamistischem Extremismus steht staatlichen Stellen, zivilgesellschaftlichen Trägern und Einzelpersonen in Mecklenburg-Vorpommern als Beratungsstelle zur Verfügung. Neben der Beratung liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Fortbildung und Sensibilisierung pädagogischer Fachkräfte im Bereich islamistischer oder islamfeindlicher Radikalisierungen mit dem Ziel, deren Handlungssicherheit beim Erkennen und Bearbeiten von Radikalisierungsprozessen zu erhöhen. Ergänzend dazu wird ein sozialraumorientiertes Deradikalisierungs- und Ausstiegsangebot vorgehalten ebenso wie Hilfsangebote für das familiäre Umfeld von radikalisierten Personen.

#### **2. Gegenstand der Interessenbekundung**

Gegenstand der Interessenbekundung ist die Auswahl des Trägers für die Fachstelle zur Prävention von islamistischem Extremismus in Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 2022 bis 2024.

Die Fachstelle ist Bestandteil der Beratungsstruktur des landesweiten Beratungsnetzwerkes und in die Gesamtstrategie zur Umsetzung des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ (Drucksache 7/5887) eingebettet.

Da die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erfolgt, muss sich die Finanzplanung am Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern orientieren. Für die Fachstelle werden jährlich Fördermittel in Höhe von bis zu ca. 258.100 EUR zur Verfügung gestellt. Dies entspricht der Förderung für eine Stelle der Tätigkeitsklasse 2, zwei Stellen der Tätigkeitsklasse 3 sowie 20 % Restkostenpauschale. Die Förderlaufzeit beträgt drei Jahre.

### **3. Teilnahme**

Für die Trägerschaft können sich Vereine und Einrichtungen aus Mecklenburg-Vorpommern bewerben, die als Betreiber bewährter Beratungsprojekte über vielfältige Erfahrungen in der Arbeit im Bereich der Distanzierungs- und Deradikalisierungsbegleitung sowie Einstiegsprävention für junge Menschen aus extremistischen Zusammenhängen verfügen.

### **4. Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren**

Das zur Interessenbekundung notwendige Formular ist bei der Landeskoordinierungsstelle Demokratie und Toleranz abzufordern (Kontaktdaten siehe Punkt 6.).

Des Weiteren sind Bestandteile der Interessenbekundung:

- Trägerkonzept
- Personalkonzept
- Qualitätsstandards bzw. Qualitätskonzept
- Finanzkonzept
- ggf. Referenzen
- ggf. Vereinsregisterauszug

### **5. Kriterien zur Bewertung der Interessenbekundung**

Die Interessenbekundung wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a) Qualität des bedarfsorientierten Trägerkonzeptes
- b) Erfahrungen des Interessenten in der
- c) Qualität des Personalkonzeptes
- d) Vernetzung und Kooperationsstrukturpartner

### **6. Verfahren**

Die Interessenbekundung einschließlich der erforderlichen Unterlagen ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag bis zum 27. August 2021 zu richten an

Frau Ute Schmidt (persönlich)  
Landeszentrale für politische Bildung  
Landeskoordinierungsstelle Demokratie und Toleranz  
Jägerweg 2  
19053 Schwerin

Die Auswahl der Projektträger erfolgt durch die Interministerielle Arbeitsgruppe „Handlungsrahmen für Demokratie und Toleranz“ der Landesregierung.

Für Nachfragen stehen folgende Ansprechpersonen in der Landeszentrale für politische Bildung zur Verfügung:

Frau Peter  
Telefon: 0385 588 179 61

E-Mail: g.peter@lpb.mv-regierung.de

Frau Benkenstein

Telefon: 0385 588 179 59

E-Mail: k.benkenstein@lpb.mv-regierung.de

## **7. Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren**

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, ist ausgeschlossen.

Schwerin, 19. Juli 2021